

Kundennummer	Datum
(wird vom Netzbetreiber ausgefüllt)	

Zwischen

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Schulhausstraße 40, 79713 Bad Säckingen

Tel. 07761 5502-0, Fax 07761 5502-313, Amtsgericht Freiburg im Breisgau, HRB630367

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

Name, Vorname/Firma	ggf. HRA oder HRB	ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
Telefon	Fax	E-Mail
Straße	Hausnr.	PLZ, Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen)

Neuanschluss

Änderung bestehender Netzanschluss

bestehender Netzanschluss

provisorischer Anschluss

geschlossen.

Gegenstand des Vertrages	<input checked="" type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/> Bestehender Verknüpfungspunkt
Adresse des Anlagenbetreibers	<input type="checkbox"/> wie vorstehend angegeben <input type="checkbox"/> abweichend von der vorstehenden Adresse <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <small>(Name, Vorname/Firma ggf. HRA oder HRB)</small> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)</small>
Ort des Verknüpfungspunktes	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anlagenbetreibers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anlagenbetreibers <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <small>(PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)</small> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <small>(Gemarkung, Flur, Flurstücknummer)</small>
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> ist der Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> ist nicht der Anlagenbetreiber. Grundstückseigentümer ist: <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <small>(Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnr., Tel.)</small>

Übergabepunkt/Eigentumsgrenze	<input type="checkbox"/> kundenseitiges Ende des Verknüpfungspunktes <input type="checkbox"/>
Spannungsebene	<input type="checkbox"/> NS <input type="checkbox"/> MS/NS <input type="checkbox"/> MS
Elektrofachbetrieb	
Anlagenart	<input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Kraft-Wärme-Kopplungsanlage <input type="checkbox"/> Deponiegas <input type="checkbox"/> Grubengas <input type="checkbox"/> Klärgas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie <input type="checkbox"/> Vergärung von Bioabfällen <input type="checkbox"/> Vergärung von Gülle <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie an Land <input type="checkbox"/> Kombinierte Anlage mit folgenden Energieträgern:
Errichter der Anlage	
Installierte Leistung	kW
Sonstiges	
Wertersatz bei Widerruf:	<p>Bei Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB, d. h. natürlichen Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen:            Für den Fall, dass die Erbringung der Leistungen zur Herstellung des Netzanschlusses vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) beginnen soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (<i>falls gewünscht, bitte ankreuzen</i>):</p> <input type="checkbox"/> Ich verlange ausdrücklich, dass die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag – soweit möglich – schon vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Netzbetreiber für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.
Zukünftiger Stromlieferant und/oder Direktvermarkter:	<p>Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein. Wenn für eingespeisten Strom keine gesetzliche Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist ein Direktvermarkter zu benennen, dem der Strom zugeordnet werden kann. Dies kann gegebenenfalls auch der Stromlieferant sein.</p>

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist/sind, an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 1.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers für den Netzanschluss auch, soweit er zur Einspeisung von Elektrizität gemacht wird und soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Die Netznutzung zur Entnahme und Einspeisung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen, die Belieferung mit elektrischer Energie sowie gegebenenfalls die Vermarktung erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Vorstehender Satz gilt auch für die Teilnahme von Batteriespeicheranlagen am Regelenergiemarkt. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme und Einspeisung von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

## 2. Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- 2.1 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - beträgt (laut Angebot \_\_\_\_\_ €) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.
- 2.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).
- 2.3 Soweit die Netzanschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWKG (KWKG-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Abs. 2.1 i. V. m. § 9 NAV nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 3. Baukostenzuschuss

- 3.1 Der für o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
  - entfällt (vorzuhaltende Entnahmekapazität von weniger als 30 kW)
  - beträgt wegen des 30 kW übersteigenden Teils der vorzuhaltenden Entnahmekapazität (laut Angebot \_\_\_\_\_ €) und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.
- 3.2 Für die Vorhaltung von Einspeisekapazität ist kein Baukostenzuschuss zu entrichten.

## 4. Errichtung oder Änderung Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n

- 4.1 Vor der Errichtung einer oder mehrerer Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der/den Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss der Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von Ihnen nach § 20 NAV festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich.
- 4.3 Betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze die Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der vom Netzbetreiber nach § 20 NAV festgelegten Technischen Anschlussbedingungen sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über dem Netzanschluss Elektrizität nehmen oder einspeisen, gegebenenfalls einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

## 5. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 5.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 5.2 Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 5.3 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 5.4 Die gesetzlichen Pflichten des Netzbetreibers zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms aus dem EEG und dem KWKG bleiben unberührt.
- 5.5 Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.
- 5.6 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Haftung

- 6.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.
- 6.2 Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 6.3 Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach § 10 Abs. 3 EEG zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.

## 7. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

- 7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie den Ergänzenden Bedingungen, die im Internet unter [www.sws-energie.de](http://www.sws-energie.de) veröffentlicht sind.
- 7.2 Die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Bad Säckingen,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber